

ÖSTERREICHISCHER VOLLEYBALLVERBAND

Prinz Eugen-Straße 12
Tel.: +43 (1) 729 41 90
<http://www.volleynet.at>

- 1040 Wien
- Fax: +43 (1) 729 41 90-601
- office@volleynet.at



Meldereferat

Liebe Sportlerinnen und Sportler und Eltern und Erziehungsberechtigte, Sie haben von Ihrem Verein dieses Schreiben mit der Bitte um Unterschrift ausgehändigt erhalten. Wir geben Ihnen hier eine auszugswise Übersicht aus der Kaderordnung bzw. der Melde- und Transferordnung und über die wichtigsten Rechte und Pflichten im Verhältnis Spieler-Verein-ÖVV und bitten Sie, diese genau zu lesen. Die Ordnungen können von der ÖVV-Homepage heruntergeladen bzw. nachgelesen werden.

Peter Kleinmann e.h.
Präsident

Mag. Eva Maria Kheil e.h.
Vizepräsidentin f. Verwaltung

Harald Rotter e.h.
Meldereferent

KADERORDNUNG

3. AUFNAHME IN DEN NATIONALTEAMKADER

Spieler/innen, die eine Lizenz für einen ÖVV - Bewerb (Indoor und/oder Beach) lösen, erklären damit auch Ihr Einverständnis im Falle einer Einberufung in einen Kader, der Einberufung Folge zu leisten (siehe Melde- und Transferordnung und Ausschreibung allg. Klasse/Nachwuchs)

MELDE- UND TRANSFERORDNUNG

2. Einteilung der Spieler

Spieler werden für die Bewerbe des ÖVV nach folgenden Kriterien eingeteilt:

2.1 Vertragsspieler

Vertragsspieler sind Spieler, die mit ihrem Verein einen Vertrag abgeschlossen haben, in welchem sie sich zur Ausübung des Volleyballsports und zur Teilnahme an Wettkämpfen für den Verein verpflichten und dafür Entgelt erhalten.

2.2 Amateure

Amateure sind Spieler, die den Volleyballsport zu ihrem Freizeitvergnügen ausüben und dafür kein Entgelt erhalten.

4.2.3 Information über die Rechte und Pflichten (Formular "M3")

Um dem Spieler nachweislich die Kernpunkte des Melde- und Transferregulatives nahe zu bringen, ist dieses Formblatt von in den Bundesligen gemeldeten Aktiven zu unterfertigen. Alle Unterschriften von Aktiven, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten.

6. Abmeldung

6.1 Abmeldung im Inland

6.1.1

Jeder Aktive gilt automatisch zum im Terminplan des ÖVV bekannt gegebenen Stichtag zu Ende der Sportsaison als "abgemeldet" ohne dass er dies schriftlich seinem Verein kundtun muss.

6.1.2

Zur Wahrung der Rechte der Vereine ist eine Anmeldung bei einem anderen Verein aber erst möglich, wenn der entsprechende "Befreiungsschein" vorgelegt wird.

6.1.3

Spielerverträge, in denen eine Spielsaison übersteigende Bindungsdauer eines Spielers an einen Verein festgeschrieben wird, heben die automatische Abmeldung auf.

6.2 Abmeldung ins Ausland – internationale Freigabe

6.2.1

Wechselt ein Spieler zu einem nicht in Österreich ansässigen Verein, so gelten die Regeln der FIVB und der CEV.

6.2.2

Österreichische Spieler, die ins Ausland transferiert werden wollen, müssen allfälligen Einberufungen zu Aktivitäten der Nationalteamkader Folge leisten. Der aufnehmende Verein muss im Internationalen Transferzertifikates (ITC) die Verpflichtung aufnehmen, den Spieler für Aktivitäten der Nationalteamkader freizustellen. Vorbehalten bleiben ergänzende Vereinbarungen zwischen dem ÖVV und dem aufnehmenden Verein.

6.2.3

Der ÖVV hat die ITC erst dann zu übermitteln, wenn alle zwischen den Vereinen und dem ÖVV getroffenen Vereinbarungen erfüllt sind.

9. Entschädigung

9.1

Die Entschädigung ist ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereines (Erstvereines). Vom erwerbenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die er für die Aus- und Fortbildung dieses Spielers bisher nicht aufwenden musste.

9.2

Entschädigungen können vom abgebenden Verein nur für Spieler bis zum vollendeten 23. Lebensjahr eingefordert werden.

9.3

Wenn sich die beiden beteiligten Vereine schriftlich darüber einigen, kann auf die Zahlung einer Entschädigung auch ganz oder teilweise verzichtet werden.

9.4

Die Gesamthöhe der möglichen Entschädigung ergibt sich aus den im Punkt 9.8 angeführten Beträgen.

9.5

Spieler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung seit mehr als 12 Monaten von ihrem bisherigen Erstverein abgemeldet waren, können von einem neuen

Verein ohne Entschädigungszahlung angemeldet werden, wobei die Übertrittsbestimmungen nach Art. 8 einzuhalten sind.

9.6

Bei einem Vereinswechsel in das Ausland erfolgt ein Zuschlag von 100% zum errechneten Gesamtbetrag. Die Freigabe seitens des ÖVV wird erst nach Einlangen des Betrages erteilt.

9.7

Für die endgültige Freigabe eines Spielers in das Ausland kann der ÖVV dem ausländischen Verein zusätzlich einen Betrag vorschreiben.

9.8 Maximalbeträge der Entschädigung

9.8.1 Vertragsspieler

Für Vertragsspieler ist der abgebende Verein nach Vertragsende bei einem Vereinswechsel nur dann berechtigt eine Entschädigungszahlung zu fordern, wenn diese vertraglich festgelegt ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht (Ausnahme: ein eventuell nach Punkt 9.8.2.4. anfallender Betrag).

9.8.2 Amateure

Die Höchstgrenze der vom abgebenden Verein vom aufnehmenden Verein zu forderten Höchstgrenze berechnet sich aus der Summe des Basisbetrages und der Zuschläge.

9.8.2.1 Basisbetrag

9.8.2.1.1 Wechsel innerhalb einer Spielklasse oder in eine höhere

- aus dem LV (Indoor) bzw. C-Lizenz (Beach) in den LV (Indoor) bzw. C-Lizenz (Beach) € 150.-
- 2. Bundesliga (Indoor) bzw. A-Lizenz (Beach) € 300.-
- 1. Bundesliga € 450.-
- Int. Klubbewerb der allgemeinen Klasse (Indoor) bzw. Int. Lizenz (Beach) der FIVB, CEV oder MEVZA € 600.-

9.8.2.1.2 Wechsel in eine niedrigere Spielklasse

- aus der 2. BL (Indoor) bzw. A-Lizenz (Beach) in den LV (Indoor) bzw. C-Lizenz (Beach) € 150.-
- aus der 1. BL in die 2. BL (Indoor) bzw. A-Lizenz (Beach) € 300.-
- in den LV (Indoor) bzw. C-Lizenz (Beach) € 225.-
- aus einem Int. Klubbewerb der allgemeinen Klasse (Indoor) bzw. Int. Lizenz (Beach) der FIVB, CEV oder MEVZA in die 1. BL € 450.-
- in die 2. BL (Indoor) bzw. A- oder C-Lizenz (Beach) € 300.-

9.8.2.2 Zuschlag für die Dauer der Vereinszugehörigkeit

War der Spieler drei oder vier Saisonen ununterbrochen lizenziertes Spieler des abgebenden Vereines, beträgt der Zuschlag 100% des Basisbetrages.

War der Spieler fünf oder mehr Saisonen ununterbrochen lizenziertes Spieler des abgebenden Vereines, beträgt der Zuschlag 150% des Basisbetrages.

9.8.2.3 Zuschlag für Auswahlkaderzugehörigkeit

Ist der Spieler in der zum Zeitpunkt der Geltendmachung laufenden bzw. abgelaufenen Saison Mitglied des engeren Auswahlkaders (Teilnahme an offiziellen Bewerben der FIVB, der CEV oder der Middle European Volleyball Zonal Association (MEVZA)) beträgt der Zuschlag 50% des Basisbetrages.

Ist der Spieler in der zum Zeitpunkt der Geltendmachung laufenden bzw. abgelaufenen Saison Mitglied des engeren Auswahlkaders und dauert die Zugehörigkeit bereits drei oder vier Saisonen ununterbrochen an, beträgt der Zuschlag 75% des Basisbetrages.

Ist der Spieler in der zum Zeitpunkt der Geltendmachung laufenden bzw. abgelaufenen Saison Mitglied des engeren Auswahlkaders und dauert die Zugehörigkeit bereits fünf oder mehr Saisonen ununterbrochen an, beträgt der Zuschlag 100% des Basisbetrages.

9.8.2.4 Anrechnung einer früher geleisteten Ausbildungsentschädigung

Der abgebende Verein kann jenen Teil der an den vorherigen abgebenden Verein geleisteten Ausbildungsentschädigung, welche sich aus Pkt. 9.8.2.1 bzw. Pkt. 9.8.2.2 ergeben hat, dem aufnehmenden Verein weiterverrechnen. Voraussetzung ist die nachweislich geleistete Zahlung an den bzw. die Bestätigung über den Erhalt vom vorhergehenden abgebenden Verein.

.....
Name Geburtsdatum
.....
Unterschrift des Aktiven (bei Minderjährigen Ort, Datum
zusätzlich die eines Erziehungsberechtigten)